

## **Die Wormser (Zunft-)Bürgerschaft formuliert ihr politisches Selbstverständnis (14./15.11.1792)**

1) Im Ratsprotokoll wird festgehalten:

„... daß man bereits unter einer Republikanischen Verfassung lebe und diese sich, sobald die eingeschlichenen Mißbräuche behoben und die Differenzen zwischen Magistrat und Bürgerschaft nach den Rechten der ursprünglichen Verfassung und einer den Zeiten angemessenen Einrichtung, über welche sie sich wechselseitig und aus eigenem Antrieb zu einigen im Begriff stünden, beseitigt sein würden, ohnehin auf die von der französischen Nation selbst als Hauptgrundsatz des bürgerlichen Glücks angenommenen System der Rechte der Menschheit gründe.“

2) Gegenüber Georg Wilhelm Böhmer, bislang Gymnasiallehrer in Worms, nun Sekretär

Custines erklären Abgeordnete der Bürgerschaft:

„ Sie seien nach ihrer alten Konstitution frei und wollten es nach derselben auch bleiben; ihre Konstitution sei recht gut, nur hätten sich Fehler in dieselbe eingeschlichen, welche dermalen durch den Vergleich verbessert und gesäubert werden sollten.“

3) Dem am 13.11.1792 gegründeten Klub antworten 29 Zunftmeister auf die Einladung zur Mitwirkung:

„ Die Bürgerschaft ehr die Gesinnungen, welche die löbl. Gesellschaft zu ihrem Zusammentritt bewogen. Sie erkennt es, daß eine Verfassung nur dann gut seyn könne wenn sie auf die Rechte der Menschheit gegründet ist. Sie verabscheut den Despotismus und die Regierungsverfassung, die die Verwaltung der Gerechtigkeit den Leidenschaften und der Willkür überläßt.

Nach diesen Grundsätzen, u. fest überzeugt, daß ihre Freiheit darinn bestehe, daß sie nach Gesetzen lebe, die sie sich selbst gebe, steht die Bürgerschaft im Begriff, vereint mit den Gliedern ihrer bisherigen Obrigkeit ihre eigne Verfaßung auf ihre ursprüngliche Rechte zurückzuführen, u. derselben eine Einrichtung zu geben, die solche Misbräuche für itzt und die Zukunft einen Damm setzet.

Sie wird dabei die Bemühungen der löblichen ConstitutionsGesellschaft nie in den Weg treten u. wenn dieselbe selbst Zeichen der Grundsätze der französischen Nation zum Zeichen ihrer eygenen Gesinnung öffentlich dahier auf zu pflanzen für gut befinden sollte; so würde sie solche Zeichen schon in der Rücksicht ehren, weil mit ihnen das Denkmal der Rettung einer großen u. erhabenen Nation begleitet ist.

Worms am 15t. Nov.

1792“

Quelle: Original im Stadtarchiv Worms, Abt.2, Sammlung Knode; hier zitiert nach: Wilhelm Müller: Die Verfassung der freien Reichsstadt Worms am Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Zeit unter französischer Besetzung bis zum Frieden von Lunéville 1801. Worms, 1937, S. 76f. u. 80f.

In: Klapheck/Dumont: „Als die Revolution an den Rhein kam: Die Mainzer Republik 1792/93. Jakobiner – Franzosen – Cirsheanen.“; Verlag der Rheinhessischen Druckwerkstädte: Mainz, 1994, S. 69.

